

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 14. Oktober 2004

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Von diesem Bruttoeinkommen können abgezogen werden:

- AHV/IV-Beiträge erwerbstätiger und nicht erwerbstätiger Personen
- ALV-Beiträge
- NBU-Beiträge
- BVG-Beiträge.

² Ein 13. Monatslohn oder Gratifikationen sind bei Auszahlung der Gemeinde zu melden und werden mit den Mietzinsbeiträgen für das Folgejahr verrechnet. Werden im Folgejahr keine Mietzinsbeiträge mehr ausgerichtet, sind die zuviel bezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

§ 3 Jahresmiete

¹ Als Jahresmiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins mit Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Die Höchstmieten

Für die Beitragsberechnungen werden Jahresmieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einem 1-Personen-Haushalt	Fr. 12'000.--	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'800.--	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'200.--	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 20'400.--	pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'200.--	pro Jahr

Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Beitragsberechtigt sind nur Personen mit einem Jahreseinkommen bis Fr. 36'000.-- bei Einzelpersonen und bis Fr. 44'000.-- bei 2 erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich eines Kinderbeitrages von Fr. 7'000.-- pro Kind.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Haben Gesuchsteller ein Reinvermögen von mehr als Fr. 20'000.-- bei Einzelpersonen und Fr. 30'000.-- bei 2 erwachsenen Personen im gleichen Haushalt, zuzüglich Fr. 2'000.-- pro Kind, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf abgezogen wird.

²Der massgebliche Lebensbedarf entspricht den Ansätzen des kantonalen Sozialamtes Baselland für die Bemessung der Sozialhilfe, ergänzt mit den Prämien für die Grundversicherung der Krankenkasse.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Anpassung der Beträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Reglement genannten Beträge an die Teuerung sowie an die aktuelle Wohnungsmarkt-Entwicklung anzupassen.

§ 11 Verfahren

- ¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- ² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Folgemonat der Gesuchseinreichung gewährt.
- ³ Die Zusicherung gilt bis zum Ende eines Kalenderjahres, längstens jedoch bis zum Eintritt einer wesentlichen Veränderung beim Einkommen oder beim Vermögen des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin.
- ⁴ Die Auszahlung der Mietzinsbeiträge erfolgt in der Regel quartalsweise.

§ 12 Strafbestimmungen

Nebst der gesetzlichen Rückerstattungspflicht bei unrechtmässigem Bezug durch unwahre oder unvollständige Angaben kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 5'000.-- aussprechen.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 9. Dezember 1997 wird aufgehoben.

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

W. Kern

Der Verwalter:

W. Mohler

Beschlossen an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Oktober 2004.

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 179 vom 22. November 2004.